

Leitlinien zum Umgang mit privaten mobilen digitalen Endgeräten –

Beschluss der Schulkonferenz vom 02.06.2022

Als Anlage zur Schulordnung vom 12.6.1996, zuletzt geändert am 02.06.2022.

Präambel

Die Digitalisierung ist ein wichtiges Zukunftsthema und die Schule soll, möchte und muss sich um dieses Thema in sinnvoller Art und Weise kümmern. Sie möchte die elterliche Erziehungsaufgabe rund um eine altersangemessene und rechtssichere Nutzung digitaler Endgeräte ihrer Kinder schulisch unterstützen.

Regeln

Den grundsätzlichen Umgang mit digitalen Endgeräten (Smartphones, Tablets usw.) regelt die Schulordnung (insbesondere Satz 8.12):

- Die Benutzung privater digitaler Endgeräte ist in der Sekundarstufe I grundsätzlich verboten.
- Private digitale Endgeräte bleiben in der Sekundarstufe I abgeschaltet in der Tasche.
- Die Benutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht ist in der Jahrgangsstufe 7 bis 10 nur nach der Erlaubnis durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer temporär möglich.
- Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist die Verwendung eigener digitaler Endgeräte, die primär der Dokumentation dienen (darunter fallen Tablets, Laptops), in unterrichtlichen Kontexten im Offline-Betrieb grundsätzlich erlaubt.
- Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist es erlaubt, digitale Endgeräte in den Pausen und Freistunden in den jeweils zugewiesenen Bereichen zu nutzen. Auf den Gängen verbleiben die digitalen Endgeräte in der Tasche.
- Es muss der Chancengerechtigkeit Rechnung getragen werden: Im Unterricht dürfen Schülerinnen und Schülern, die mit analogen Medien arbeiten, keine Nachteile entstehen (siehe auch aktuelle Leitlinien der Nutzung digitaler Endgeräte).

Der Umgang und die Gefahren im Umgang mit (digitalen) Medien sind Themen des Unterrichtes in ITG, Informatik, verschiedener Workshops und dem Fachunterricht. Die folgenden Leitlinien sollen eine Hilfestellung für Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler im Umgang mit privaten digitalen Endgeräten im Unterricht darstellen:

Leitlinien

- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 kommen keine privaten digitalen Endgeräte von Schülerinnen und Schüler zum Einsatz.
- Es ist nicht selbstverständlich, dass jede Schülerin oder jeder Schüler ein privates digitales Endgerät zur Verfügung hat bzw. es im Unterricht einsetzen darf oder will. Dies ist durch die Lehrerinnen und Lehrer bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen. Der geplante Unterrichtseinsatz ist mindestens eine Stunde vorher anzukündigen und ggf. durch schulische iPads zu ergänzen.
- Um Missbrauch zu verhindern, müssen klare Arbeitsaufträge formuliert und die Anwendungsgebiete klar vorgegeben sein.
- Das Nutzen privaten Datenvolumens oder kostenpflichtiger Apps darf von Lehrerinnen und Lehrern nicht eingefordert werden.
- Digitale Medien ergänzen den Unterricht an angemessenen Stellen. Der Einsatz von mobilen Endgeräten im Unterricht muss pädagogisch bzw. didaktisch begründet sein.
- Auf Klassenfahrten und Ausflügen der Stufen 5-7 ist die Nutzung digitaler Endgeräte grundsätzlich verboten. In den Stufen 8-10 können von begleitenden Lehrerinnen und Lehrern im Vorfeld der Fahrt/Ausflug klare Regeln getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung digitaler Endgeräte zeitweise gestattet wird.
In jedem Fall sind rechtliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten (z.B. Verbot von Bild- und Tonaufnahmen ohne Zustimmung).
- Die digitale Weitergabe schulbezogener Daten von Lehrerinnen und Lehrern an Schülerinnen und Schüler und umgekehrt findet ausschließlich über die eingeführten Kommunikationswege statt (Office 365 bzw. Moodle).

Verstöße gegen diese Leitlinien werden konsequent gemäß der Handlungsempfehlung bei Missbrauch von privaten mobilen digitalen Endgeräten geahndet.

Handlungsempfehlung bei Missbrauch von privaten mobilen digitalen Endgeräten

Als Anlage zur Schulordnung vom 12.6.1996, zuletzt geändert am 02.06.2022.

Präambel

Bei Missbrauch von privaten mobilen Endgeräten sollen klare, transparente und somit für Schülerinnen und Schüler vorhersehbare Konsequenzen erfolgen.

Grundsätzlich sind das Alter und die Reife der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung mobiler digitaler Endgeräte zu berücksichtigen.

Handlungsempfehlungen:

Es wird zwischen leichten Verstößen und schwerwiegenden/strafrechtlich relevanten Verstößen differenziert:

Unter schwerwiegenden/strafrechtlich relevanten Verstößen sind z.B. unerlaubtes Fotografieren, Film- und/oder Tonaufnahmen zu verstehen, sowie verleumderische Veröffentlichungen im Internet o.ä. (s. auch Schulordnung § 8.11).

Die Nutzung von digitalen Endgeräten ohne anderen zu schaden wird als leichter Verstoß gesehen, z.B. Surfen im Unterricht, Chatten, Spielen.

Folgen von schwerwiegenden/strafrechtlich relevanten Verstößen sind:

- das digitale Endgerät ist zur Beweissicherung einzuziehen
- die Eltern sind zu informieren
- Ordnungsmaßnahmen sind einzuleiten

Folgen von leichten Verstößen sind:

- Verbindliche Dokumentation des Verstoßes in der zentralen Dokumentationsliste¹.
Die Stufenkoordination thematisiert das Mediennutzungsverhalten unter Verwendung der zentralen Dokumentationsliste regelmäßig im Rahmen der pädagogischen Konferenzen.
- Durchführung erzieherischer Maßnahmen schließen sich an, beispielsweise:
 - Pädagogisches Gespräch
 - Abnahme des Gerätes für die Unterrichtsstunde und Ablage auf dem Lehrerpult
 - Abnahme des Gerätes für den Schultag
 - Abschrift der Schulordnung

Bei wiederholten leichten Verstößen folgen:

- Information der Eltern
- Gespräch mit der Klassen-/Stufenleitung und den Eltern
- Gespräch mit Herrn Knoblich
- Ggf. Ergreifung von Ordnungsmaßnahmen
- davon unabhängig bleiben weitere erzieherische Maßnahmen im Ermessen der Lehrkräfte

Missbrauch auf der Klassenfahrt führt zu:

- Information der Eltern
- Abnahme des Gerätes (bis einschließlich Stufe 7 für die ganze Dauer der Fahrt/Ausflug)
- Und Durchführung weiterer erzieherischer Maßnahmen im Ermessen der Lehrkräfte

¹ Die Liste wird im Lehrerzimmer aufbewahrt und so vor unerlaubten Zugriff geschützt.